

Vorlage Nr. 14/4014

öffentlich

Datum: 07.04.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Bauch, Hr. Rohde

Schulausschuss	04.05.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	05.05.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit

Kenntnisnahme:

Die Ausführung zur Fortentwicklung des LVR-Budgets für Arbeit werden gemäß Vorlage Nr. 14/4014 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 hat der LVR beschlossen, diese o.g. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln (Nr. 14/2065). Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und sog. Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX – auch wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers / einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Darin enthalten ist das gesetzliche Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX als Leistung der Eingliederungshilfe und ergänzende Leistungen aus der Ausgleichsabgabe.

Seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ wurden im Teil I insgesamt 357 IFD-Aufträge erteilt und 205 Budgets für Arbeit bewilligt.

Der zweite Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes – in Fortsetzung der seit 1990 bestehenden Förderprogramme „Aktion Integration I bis IV“ sowie „aktion5“. Die in diesen Programmen bewährten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten werden hierdurch fortgeführt. Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Im zweiten Teil des Programms konnten im Zeitraum 2018 und 2019 2.123 Arbeitnehmende (798 weiblich / 1.325 männlich) und Arbeitgebende erreicht werden.

Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zum 01.01.2018 festgestellt werden, dass das Programm angenommen wird. Die von der Verwaltung für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Fallzahlen wurden erreicht.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und 12 (Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4014:

Seit dem Jahr 2008 haben die LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und das LVR-Inklusionsamt gemeinsame Modellprojekte zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte durch Personal des LVR-Inklusionsamtes.

Nach einem dreijährigen Modell „Kombinierte und finanzielle und fachdienstliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (2008-2010, Nr. 12/2336) und das Folgemodell „Übergang 500 Plus“ (Nr. 13/759) folgte zum 01.01.2018 das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX).

Neben den vorgenannten Modellprojekten führte das LVR-Inklusionsamt seit dem Jahr 1990 regionale Arbeitsmarktprogramme zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch (Aktion Integration I – IV, aktion5). Ausrichtung der aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Programme war immer auch die Unterstützung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden beim Wechsel von der Schule oder einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 – hier wurde insbesondere das Budget für Arbeit mit dem § 61 SGB IX als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt - hat der LVR beschlossen, diese o.g. Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln (Nr. 14/2065). Alle dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich auf Werkstätten für behinderte Menschen und sog. Andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX – auch wenn diese nicht explizit erwähnt werden.

Mit einer weiteren Änderung des SGB IX ist zum 01.01.2020 ein neuer, mit dieser o.g. Förderung in mittelbarem Zusammenhang stehender gesetzlicher Fördertatbestand „Budget für Ausbildung“ (§ 61a SGB IX) in Kraft getreten. Dies nimmt die Verwaltung zum Anlass über das bisherige LVR-Budget für Arbeit und seine Fortentwicklung zu berichten.

1. Ablauf einer WfbM-Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teilt sich in mehrere Abschnitte auf:

- Im Teilhabeplanverfahren nach SGB IX und auf der Basis der abgestimmten Verfahrensvereinbarung der beteiligten Kostenträger in NRW kann eine WfbM-Aufnahme bewilligt werden. Auch vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen haben alle beteiligten Leistungsträger (beide Landschaftsverbände, Rentenversicherungsträger und Agentur für Arbeit) in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erneut den sogenannten „NRW-Weg“ bekräftigt, der auch Menschen mit sehr hohen bzw. sehr besonderen Unterstützungsbedarfen die Aufnahme in die WfbM ermöglicht.

- Die Aufnahme in die WfbM beginnt nach § 57 SGB IX immer mit einem dreimonatigen Eingangsverfahren. Anschließend folgt der Berufsbildungsbereich, der i.d.R. 24 Monate dauert. Der Kostenträger hierfür sind i.d.R. die Agentur für Arbeit oder Rentenversicherungsträger
- Im Anschluss daran kann eine (auch dauerhafte) Übernahme in den Arbeitsbereich der WfbM (§ 58 SGB IX) erfolgen. Da dieser Wechsel auch mit einem Wechsel des Leistungsträgers verbunden ist – für den Arbeitsbereich ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig – wird bereits zu Beginn des Teilhabeplanverfahrens das Vorliegen einer sog. wesentlichen Behinderung als Voraussetzung für die Aufnahme in den Arbeitsbereich geprüft.

2. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“

Seit dem 01.01.2018 gibt es mit dem § 61 SGB IX die gesetzliche Grundlage, den direkten Übergang aus dem Arbeitsbereich der WfbM in sozialversicherungspflichtige Arbeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu fördern.

Der LVR hat mit dem „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ beschlossen, diese gesetzliche Fördermöglichkeit mit weiteren – sich bis dahin in den Modellprojekten bewährten - Unterstützungsmöglichkeiten zu flankieren und diese in einem gemeinsamen Programm zusammengeführt. Dieses Programm wird von den Fachbereichen LVR-Eingliederungshilfe und dem LVR-Inklusionsamt gemeinsam durchgeführt.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, die im Folgenden dargestellt werden.

2.1. Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die dem unmittelbaren Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen oder nach Schulabschluss eines behinderten Schülers / einer behinderten Schülerin – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Alle im folgenden dargestellten Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten

- IFD-Beratung und –Vermittlung, einschließlich der Arbeitgeberberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung und Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
- Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb;
- Ggfs. Jobcoaching, Arbeitsassistenz, o.a. – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

Mit der Einführung des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ werden auch die noch laufenden Förderungen aus dem Vorgängerprogramm „Übergang 500 Plus“ bei Auslaufen

der Alt-Bewilligungen in das neue Programm und die unterschiedlichen Fördervarianten überführt.

2.1.1. Gesetzliches Budget für Arbeit

Das gesetzliche Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sieht nur Leistungen für Personen vor, die im Sinne des § 58 SGB IX entweder im Arbeitsbereich einer WfbM sind oder die einen Anspruch auf unmittelbare Leistungen im Arbeitsbereich hätten (also ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches) und die unmittelbar eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt antreten.

Diese Personen haben dann ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht in die WfbM, d.h. sie gelten auch während der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin als voll erwerbsgemindert. Daher wird für sie auch kein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgeführt.

2.1.2. Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit

Wie unter 2.1. dargestellt, wird der LVR auch weiterhin ein freiwilliges Budget für Arbeit als WfbM-Alternative ermöglichen. Dieses sieht vor, dass für Schulabgänger*innen mit Behinderung, für die erstens eine WfbM-Empfehlung der Agentur für Arbeit ausgesprochen wurde und die zweitens eine wesentliche Behinderung (als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Arbeitsbereich) haben, ein Budget für Arbeit ermöglicht wird, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann.

2.1.3. Freiwilliges Budget für Ausbildung

Neben der Vermittlung aus dem Arbeitsbereich der WfbM in Arbeit haben die Modellprojekte der Jahre 2008-2017 gezeigt, dass auch erfolgreiche Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der WfbM in betriebliche Ausbildung möglich sind. Dies wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2018 nicht berücksichtigt, sodass der LVR in seinem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ diese Variante als freiwilliges Budget für Ausbildung fortführt.

Bei einer Vermittlung einer Person aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis – auch Fachpraktikerausbildungen (ehemalige Helfer- oder Werker-ausbildungen) - ist auch weiterhin ein LVR-Budget für Ausbildung möglich.

2.2. Aufbau des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II

Der zweite Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes – in Fortsetzung der seit 1990 bestehenden Förderprogramme „Aktion Integration I bis IV“ sowie „aktion5“.

Die in diesen Programmen bewährten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten werden hierdurch fortgeführt.

Mit dem Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen,

- die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- die aus Förderschulen oder aus dem gemeinsamen Lernen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder sich darauf vorbereiten,
- die arbeitssuchend sind und über eine seelische Beeinträchtigung verfügen,
- bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Die Förderbausteine des Teil II des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind:

- Einstellungsprämie – Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der o.g. Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine einmalige Einstellungsprämie erhalten,
- Ausbildungsprämie - Arbeitgebende, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der o.g. Zielgruppen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz einstellen, können eine einmalige Ausbildungsprämie erhalten,
- Budgetleistungen - Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden (z.B. berufsvorbereitende und berufsbezogene Qualifizierungen, Jobcoaching, berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung),
- Leistungen nach § 26a SchwbAV - Arbeitgebende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (z.B. Prüfungsgebühren) erhalten,
- Leistungen nach § 26b SchwbAV - Arbeitgebende, die behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene, die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gem. § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten,
- IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX - Arbeitgebende, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

3. Bislang erreichte Personen und Arbeitgeber

Im Folgenden wird über die bewilligten Anträge bzw. die erreichten Personen und ihre Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 aufgeschlüsselt nach den dargestellten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten berichtet.

3.1. „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zum 01.01.2018 wurden im Teil I insgesamt 357 IFD-Aufträge erteilt und 205 Budgets für Arbeit bewilligt.

Davon entfielen auf:

- Beauftragungen des IFD zur Vermittlung von WfbM-Beschäftigten: 357 (97 weiblich / 260 männlich)
- Gesetzliche Budget für Arbeit (2.1.1.): 139 (33 weiblich / 106 männlich)
- Freiwilliges Budget für Arbeit (2.1.2.): 52 (13 weiblich / 39 männlich)
- Freiwilliges Budget für Ausbildung (2.1.3.): 14 (7 weiblich / 7 männlich)

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe erst im Spätsommer 2018 gesetzlich geregelt wurde; dies hat in 2018 zu einem leichten Rückgang der Inanspruchnahme geführt.

3.2. „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II

Im zweiten Teil des Programms konnten im Zeitraum 2018 und 2019 2.123 Arbeitnehmende (798 weiblich / 1.325 männlich) und Arbeitgebende erreicht werden.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Förderarten sind dies:

- Einstellungsprämie – 1.542 (577 weiblich / 965 männlich)
- Ausbildungsprämie – 197 (64 weiblich / 133 männlich)
- Budgets – 100 (33 weiblich / 67 männlich)
- § 26a SchwbAV – 55 (17 weiblich / 38 männlich)
- § 26b SchwbAV – 215 (101 weiblich / 114 männlich)
- § 55 SGB IX – 14 (6 weiblich / 8 männlich).

4. Aktuelle Entwicklungen und Weiterentwicklung

4.1. Gesetzliches Budget für Ausbildung gem. § 61a SGB IX

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist mit dem § 61a SGB IX ein gesetzliches Budget für Ausbildung in Kraft getreten. Dieses kann aber von dem unter 2.1.3. dargestellten freiwilligen Budget für Ausbildung des LVR klar abgegrenzt werden.

Das gesetzliche Budget für Ausbildung gem. § 61a SGB IX richtet sich an Beschäftigte einer WfbM im Berufsbildungsbereich. Folgerichtig ist für dieses gesetzliche Budget für

Ausbildung gem. § 61a SGB IX der Rehabilitationsträger, i.d.R. die Agentur für Arbeit (als Leistungsträger des Berufsbildungsbereiches) zuständig.

Das unter 2.1.3. dargestellte LVR-Budget für Ausbildung richtet sich an Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung wechseln.

Somit ändert die Einführung des gesetzlichen Budgets für Arbeit nichts an unter 2.1.3. dargestellten Angeboten, da es sich bei beiden Förderungen um unterschiedliche Adressaten handelt.

4.2. Weiterentwicklung des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“

Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zum 01.01.2018 festgestellt werden, dass das Programm angenommen wird. Die von der Verwaltung für die Jahre 2018 und 2019 prognostizierten Fallzahlen wurden erreicht.

Im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarktes und der Beratung der Arbeitgebenden aus einer Hand nutzt der LVR für die Beratung, Vermittlung und unterstützende Bedarfsermittlung bei den Übergängen die vorgehaltene Infrastruktur der Integrationsfachdienste. Bei Bedarf erfolgt auch die Anleitung und Begleitung in der Regel durch den Integrationsfachdienst. Mit Abschluss des Landesrahmenvertrages wurde darüber hinaus auch weiteren Anbietern die Möglichkeit eröffnet, unter gleichen qualitativen Voraussetzungen die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz zu übernehmen.

Die Verwaltung hat zur Einführung und Flankierung des Programms umfangreiche Schulungen für LVR-Mitarbeitende und externe Partner (IFD, Kammerberater*innen) durchgeführt, sowie schriftliche und digitale Informationen veröffentlicht. Die Begleitung des Programms durch Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit wird fortgesetzt.

In den nächsten Jahren sollte eine kontinuierliche, moderate Steigerung der Fallzahlen möglich sein und wird auch angestrebt.

Die Verwaltung wird weiterhin im Rahmen von Kennzahlenabfragen und Zielvereinbarungen regelmäßig über den Verlauf berichten.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Lewandowski